

**Beratungsvorlage zur
Beschlussvorlage Nr. 540-III-2024**

Sitzung/Gremium	Termin	Status
Bau- und Vergabeausschuss	13.02.2024	öffentlich
Ortschaftsrat Rhoden	27.02.2024	öffentlich
Ortschaftsrat Lüttgenrode	04.03.2024	öffentlich
Ortschaftsrat Osterwieck	11.03.2024	öffentlich
Ortschaftsrat Bühne	20.03.2024	öffentlich
Ortschaftsrat Wülperode	25.03.2024	öffentlich
Ortschaftsrat Hessen	28.03.2024	öffentlich
Ortschaftsrat Osterode am Fallstein	02.04.2024	öffentlich
Stadtrat	11.04.2024	öffentlich

Vorbereitung durch die Verwaltung:

Federführendes Amt: Bauamt

Betr.: Anlage 2 zu § 7 Abs. 3 der Neufassung der Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes (UHV) "Ilse/Holtemme" Hier: Umlagefähiger städtischer Flächen- und Erschwernisbeitrag des Umlagesjahres 2023

Sachverhalt:

Der Unterhaltungsverband stellt der Stadt Osterwieck die Kosten für erbrachte Unterhaltungsmaßnahmen der Gewässer I. und II. Ordnung in Rechnung (per Veranlagungsbescheid, gem. §§ 55, 56a des Wassergesetzes für Sachsen-Anhalt vom 16.03.2011, in der Fassung vom 07.07.2020). Der durch die Stadt zu erstattende Betrag, setzt sich aus der Summe des Flächenbeitrags pro Hektar und des Erschwernisbeitrags pro Einwohner zusammen.

Die Stadt Osterwieck ist ihrerseits berechtigt, den vom Unterhaltungsverband in Rechnung gestellten Flächenbeitrag und Erschwernisbeitrag auf die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder ersatzweise auf die Nutzer der im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke umzulegen, gem. § 56 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 16.03.2011, in der Fassung vom 07.07.2020 i. V. m. § 4 der Neufassung der Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck zur Umlage der Verbandsbeiträge „Ilse/Holtemme“ vom 04.02.2021.

Zunächst kann der vom Unterhaltungsverband in Rechnung gestellte Flächenbeitrag pro Hektar direkt auf alle Grundstücke umgelegt werden, die dem Verbandsgebiet zugehören.

Des Weiteren kann der vom Unterhaltungsverband in Rechnung gestellte Erschwernisbeitrag pro Einwohner nicht direkt umgelegt werden, sondern muss von Seiten der Stadt auf alle Grundstücke verteilt werden, die nicht der Grundsteuer A unterliegen. Für die Ermittlung der Grundstücke, die nicht der Grundsteuer A unterliegen, wurden die entsprechenden Daten aus dem städtischen Abrechnungsprogramm für die Gewässerumlage, dem „KKG“, entnommen.

Die detaillierte Berechnung des umlagefähigen Flächen- und Erschwernisbeitrages für das Umlagejahr 2023 ist beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen der Vorlage

Veranschlagung im laufenden Haushaltsjahr

Ja Nein

Veranschlagung im Finanzplan

Ja Nein Ja Nein Pflichtaufgaben

Freiwillige Aufgaben

Ergebnisplan

Finanzplan/ Investitionstätigkeit

Entscheidungsvorschlag:

Der Ortschaftsrat Osterode empfiehlt dem Stadtrat der Stadt Osterwieck, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Stadtrat beschließt die Anlage 2 zu § 7 Abs. 3 der Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck über die Umlage der Verbandsbeiträge für den Unterhaltungsverband (UHV) „Ilse/Holtemme“ vom 04.02.2021 - Hier: Umlagefähiger städtischer Flächen- und Erschwernisbeitrag des Umlagejahres 2023.

Anlagen:

Berechnung des umlagefähigen Flächen- und Erschwernisbeitrages für das Umlagejahr 2023



Heinemann
Bürgermeister

3. Beschluss:

Dem Entscheidungsvorschlag wird

- zugestimmt
- nicht zugestimmt
- mit folgenden Änderungen/ Ergänzungen zugestimmt

Änderungen/ Ergänzungen:

.....
.....
.....
.....

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Ortschaftsrates:	5 _____
davon anwesend:	_____
Ja-Stimmen:	_____
Nein-Stimmen:	_____
Stimmenthaltungen:	_____

Auf Grund des § 33 (1) KVG LSA waren keine Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Auf Grund des § 33 (1) KVG LSA haben folgende Mitglieder des Gemeinderates weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

.....
.....
.....
.....

Osterode, 02.04.2024

Neuhaus
Ortsbürgermeister